

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

### Zivilprozessrecht / Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

(Herbstsemester 2017)

Examinator/in Prof. Dr. Rodrigo Rodriguez  
Datum/Zeit der Prüfung Mittwoch, 10. Januar 2018, 14:00 – 16:00 Uhr  
Ort der Prüfung  
Matrikelnummer  
Prüfungslaufnummer  
Maturitätssprache

#### Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **33 Punkte** möglich.
- Als **Hilfsmittel** sind zugelassen: **ZPO, SchKG und BGG**. Andere Hilfsmittel, insbesondere elektronische Hilfsmittel, sind **nicht** erlaubt.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht. Unleserliches wird nicht korrigiert und nicht bewertet.
- Versehen Sie bitte alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:  
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsplatz** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

## I. Der Fall S-Soft (5 Punkte)

Sie haben folgendes Urteil vor sich:

[unleserlich]gericht Zürich [Zusammensetzung], Entscheid vom 05.01.2018

i.S. SSoft AG (Klägerin), vertreten durch F & W Rechtsanwälte, Zürich

gegen

B-Ware GmbH (Beklagte), vertreten durch [SIE]

Betreffend Urheberrechtsverletzung

Erght folgender Entscheid:

1. Der Beklagten wird unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB verboten, das Produkt „B-Compliant für MacOS“ weiter zu lizenzieren, zu vermarkten oder sonst wie in Verkehr zu setzen oder zu verwenden.
2. Die Beklagte hat der Klägerin den erwirtschafteten Gewinn von CHF 15'000.-- herauszugeben.
3. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend trägt die Beklagte sämtliche Verfahrenskosten gemäss separatem Kostenbeschluss.
4. Die Beklagte hat der Klägerin eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 7'000.-- zu entrichten.

[Mitzuteilen an]

[Rechtmittelbelehrung - leider hier unleserlich] [Unterschrift]

[Begründung]

B-Ware

Die SSoft will den Entscheid bezüglich der Gewinnherausgabe anfechten.

1. Welches Gericht hat diesen Entscheid erlassen [2]?
2. Welches Rechtsmittel steht (allenfalls) der <sup>B-Ware</sup>~~S~~Soft AG zur Verfügung und warum? [3]

## II. Der Fall Dampf (16 Punkte)

Hans Dampf, wohnhaft in Kriens, ist bei der Blitzblank AG (mit Sitz in Luzern) angestellt, die in Luzern und Kriens Fachgeschäfte für Reinigungsmittel führt. Dampf arbeitet überwiegend im Geschäft in Kriens. Max Kummer ist einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer und einziger VR der Blitzblank AG. Die Auftragslage ist schlecht. Die belanglose Reklamation des Kunden Wütig gegenüber Herrn Kummer (Wohnhaft in Willisau), nimmt dieser zum Anlass, das Arbeitsverhältnis mit Hans Dampf fristlos aufzulösen. Dampf ist damit nicht einverstanden und will die zwei ausstehenden Löhne für die zweimonatige vertragliche Kündigungsfrist einfordern. Er verdient brutto 5'500/Monat (keinen 13.). Ziff. 10 des Arbeitsvertrags enthält folgende Klausel „Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sind die Gerichte in Luzern zuständig“.

1. Wo könnte Dampf gegen seinen Arbeitgeber klagen? [2]

Im Arbeitsvertrag zwischen der Blitzblank AG und Hans Dampf wurde ein nachwirkendes Konkurrenzverbot vereinbart, mit einer Konventionalstrafe bei Verletzung durch den Arbeitnehmer von CHF 35'000.--. Die Blitzblank AG weiss, dass Hans Dampf mittlerweile für ein Konkurrenzunternehmen in Luzern tätig ist. Als sie die Klageschrift vom [zu Recht oder zu Unrecht] in Luzern von Dampf angerufenen Gericht erhält, ist für sie klar, dass sie (1.) den Anspruch Dampfs bestreiten wird und (2.) ihrerseits CHF 35'000.-- von Dampf verlangen wird.

3. Was kann/sollte die Blitzblank AG wo tun? [3.5]

4. Hätte die Blitzblank AG im Rahmen der Rechtsbegehren eine Möglichkeit, an der unter der Antwort zu Aufgabe 3 dargelegten Rechtslage (sowie an den Prozesskostenfolgen) etwas zu ändern? [2.5]

Hans Dampf findet nach dem Rechtsstreit mit seinem früheren Arbeitgeber keine Stelle mehr; zahlreiche Rechnungen bleiben unbezahlt liegen. Am 14.10.2017 wurde für eine Forderung der Krankenkasse über CHF 3'000.-- für unbezahlte Prämien das Fortsetzungsbegehren gestellt. Am 22.10.2017 wurde die Pfändung vollzogen. Am 12.11.2017 reichte auch sein Vermieter ein Fortsetzungsbegehren ein. Er hatte Dampf auf CHF 10'000.-- betrieben. Am 13.11.2017 erhält er einen Zahlungsbefehl betreffend Forderungen seines Leasinggebers in der Höhe von CHF 2'500.-- zugestellt. Schliesslich (am 19.11.2017) reicht auch die kantonale Steuerbehörde ein Fortsetzungsbegehren ein. Sie hat Dampf auf die ausstehende Steuerschuld von CHF 5'000.-- betrieben.

5. Wer nimmt an der Pfändung teil? [1.5]
6. Wer erhält wieviel, wenn nur CHF 6'000.-- pfändbares Vermögen vorhanden ist? [4]

### III. Der Fall Kleber (12 Punkte)

Über die Alice Kleber Kleb- und Werkstoffe (im Handelsregister eingetragene Einzelfirma) wurde am 17.2.2016 der Konkurs eröffnet. Die Konkursverwaltung hat vernommen, dass Alice am 16.6.2014 einem ihrer Gläubiger ihren Aston Martin DB-9 übergeben hat, wofür ihr dieser eine Schuld von CHF 15'000.-- erlassen hat (Marktpreis des Fahrzeugs zu diesem Zeitpunkt: CHF 35'000.--). Am 1.6.2014 verzeichnete die Bilanz der Alice Kleber Kleb- und Werkstoffe einen Aktivsaldo von CHF 150'000.-- und einen Passivsaldo von CHF 200'000.--, wobei eine Verbesserung der Situation seither nicht stattgefunden hat.

1. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Konkursverwaltung? Welche Informationen fehlen Ihnen zur Beurteilung dieser Frage allenfalls? [3]
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
  
2. Die Konkursverwaltung entscheidet sich – zu Recht oder zu Unrecht – eine Anfechtungsklage einzuleiten (diejenige, welche gemäss vorangehender Frage am ehesten in Frage kommt bzw. käme). Wer hat in diesem Fall was zu beweisen? [1.5]

3. Anschluss: Welche Beweismittel kommen sinnvollerweise für die Tatbestandsmerkmale der (primär in Frage kommenden) Anfechtung in Frage? [3.5]
4. Anschluss: Mit welchem prozessualen Zwischenschritt klärt das Gericht diese Fragen ab? [1]
5. Anschluss: Was ändert sich bezgl. Beweis, wenn Alice den Wagen nicht einem ihrer Gläubiger übergeben, sondern ihrem Bruder für CHF 15'000.-- verkauft hat? [1]

Das Konkursverfahren über die Alice Kleber Kleb- und Werkstoffe wurde am 17.5.2017 geschlossen. Zahlreiche Gläubiger erhielten einen Verlustschein, so auch die BUS AG. Am 13.6.2021 erhält Alice Kleber Besuch eines Betreibungsbeamten, der ihr einen Zahlungsbefehl aushändigt. Die BUS AG will noch den unbezahlten Betrag aus ihren früheren Vertragsbeziehungen mit der Alice Kleber Kleb- und Werkstoffe geltend machen, den sie im Konkurs gar nicht eingegeben hatte.

6. Füllen Sie den Zahlungsbefehl für Alice aus [2].

Hiermit unter [www.betreibungsbeamter.ch](http://www.betreibungsbeamter.ch) bezogen werden.

- Rechtsvorschlag (gesamte Forderung)  
 Teilrechtsvorschlag

Bestrittener Betrag CHF

Bemerkungen

Datum

Unterschrift